

Auskunft und Planeinsicht

über den Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen

Die Firma _____ Tel.-Nr. _____

Anschrift _____

nachstehend Unternehmer genannt, hat von _____
den Auftrag erhalten, nachstehend näher bezeichnetes Bauvorhaben durchzuführen:

Lage der Bauarbeiten: Ort: _____ Straße /Haus-Nr.: _____

Art des Bauvorhabens:

Elektro	<input type="checkbox"/>
Gas	<input type="checkbox"/>
Telekom	<input type="checkbox"/>
Wasser	<input type="checkbox"/>
Abwasser	<input type="checkbox"/>
Straßenbau	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Mit den Bauarbeiten soll am _____ begonnen werden.

Die SWQ sind von dem Bauvorhaben am _____ um _____ Uhr durch Frau/Herrn _____ benachrichtigt worden.

Der Beauftragte des Unternehmens verpflichtet sich, sich mit dem Inhalt der u. a. g. Unterlagen vertraut zu machen und die in der Anlage „Merkblatt Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen“ aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Stempel u. Unterschrift der Firma

Im Bereich des o.g. Bauvorhabens liegen die, in folgenden Unterlagen angegebenen, Versorgungsleitungen:

Betrieb - Anlagen:

Fernwärme	<input type="checkbox"/>
Straßenbeleuchtung	<input type="checkbox"/>
1 kV-Kabel	<input type="checkbox"/>
20 kV-Kabel	<input type="checkbox"/>
Gas-HD Leitung	<input type="checkbox"/>
Gas-MD Leitung	<input type="checkbox"/>
Gas-ND Leitung	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Die Auskunftunterlagen haben bis _____ Gültigkeit!

Die eingetragenen Maße sind Richtwerte und nicht verbindlich. Sie sollen lediglich das Auffinden von Kabeln und Leitungen durch Suchschachtung erleichtern. Sollte Kabel und Leitungen nicht aufgefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen und örtliche Einweisung unter o.g. Tel.-Nr. anzufordern.

Überprüfung an Ort und Stelle ist erforderlich!

Falls im Zuge der Bauarbeiten Versorgungsleitungen durch den Unternehmer oder seine Erfüllungsgehilfen beschädigt werden, so haftet der Unternehmer für alle, den SWQ oder Dritten daraus entstehenden, Schäden und Wertminderungen.

Quedlinburg
Ort

Datum

Unterschrift SWQ

Merkblatt zur Auskunft und Planeinsicht der Stadtwerke Quedlinburg GmbH

Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Es liegt im Interesse von Tiefbauunternehmen, Garten- und Landschaftsgestaltern und sämtlichen Versorgungsträgern, bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen äußerst vorsichtig zu sein. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Gefahren mit weittragender Bedeutung sind die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Die Versorgungsleitungen der SWQ liegen in oder an Straßen, Wegen und sonstigen öffentlichen Flächen sowie in privaten Grundstücken. Sie können abgedeckt, teilweise abgedeckt und nicht abgedeckt gelegen sein. Versorgungsleitungen können auch durch Trassenwarnband oder Merkpfähle markiert sein.
2. Rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten in öffentlichen oder privaten Grund ist grundsätzlich bei der zuständigen Abteilung Planung zu erfragen, ob im Arbeitsbereich Versorgungsleitungen liegen. Ist dies der Fall, so hat sich der Auszuführende ggf. an Hand von Planunterlagen, stets aber auch durch Probegrabungen über deren genaue Lage und ihren Verlauf zu unterrichten (Urteil des BGH: NJW 1971, S. 1313 f.) Es genügt nicht, Rückfragen beim Auftraggeber oder bei den Baulastträgern (z.B. Tiefbauämter oder Gemeinden) zu halten. Die Gerichte verlangen, dass die Erkundigungen ausschließlich bei den zuständigen Versorgungsunternehmen eingeholt werden. Diese Erkundigungspflicht obliegt den im Bauunternehmen Verantwortlichen selbst (BGH: NJW 1971, S. 1313 f.). Der Beginn der Arbeiten ist den SWQ rechtzeitig mitzuteilen.
3. Jedes beabsichtigte oder unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsleitungen ist den SWQ sofort anzuzeigen. Die Arbeiten an einer solchen Stelle sind dann bis zur Anweisung durch den Beauftragten der SWQ einzustellen.
4. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte grundsätzlich nicht verwendet werden. Hier sind stumpfe Geräte zu verwenden. Schnurpfähle, Bohrer und Dorne dürfen nicht in einem Bereich von 0,5 m rechts oder links der Leitungstrasse eingetrieben werden. Kreuzungen und Parallelverlegungen von Leitungen zu SWQ Versorgungsleitungen sind ohne Sondermaßnahmen unzulässig. Besondere Sorgfalt ist bei der Freilegung von Leitungen geboten, da bereits geringfügig erscheinende oder oft nicht erkannte Beschädigungen an Kabeln und anderen Anlage der SWQ häufig erst nach längerer Zeit, zu erheblichen Folgeschäden führen können.
5. Das Wiederverlegen, Verschieben, Einbetten und Abdecken freigelegter Leitungen muss in Gegenwart eines Beauftragten der SWQ und nach dessen Anweisung erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. Köln. Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den SWQ durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Schäden sind Sprengarbeiten im Leitungsbereich verboten. Markierungen, Schilderpfähle, Straßenkappen und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden.
6. Wird trotz aller Sorgfalt eine Versorgungsleitung, wenn auch geringfügig beschädigt, so ist unverzüglich die zuständige technische Abteilung der SWQ zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmens erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur der Leitung. Die Arbeiten müssen im Bereich der Beschädigung sofort eingestellt werden. Der Gefahrenbereich ist zu sichern, die erforderlich werdenden Arbeiten veranlassen die SWQ.
7. Bei oberirdischen Versorgungsleitungen (Freileitungen) muss der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dies gilt insbesondere bei dem Einsatz von Kränen und Baggern. Es ist die VBG 40 (Erdbaumaschinen) und die DIN 57 105/VDE 0105 Teil I, Abschnitt II 3.1. Tabelle 4 zu beachten. Die Standfestigkeit von Masten und sonstigen oberirdischen Versorgungsanlagen darf durch Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
8. Wird bei den Erdarbeiten festgestellt, dass verschiedene Versorgungsleitungen ohne jegliche Schutzmaßnahme dicht neben- oder übereinander liegen, so sind die betreffenden Versorgungsträger zu benachrichtigen. Auch ist es nicht gestattet, die Lage vorhandener Versorgungsleitungen eigenmächtig zu verändern, um ein Arbeiten zu ermöglichen. Besonders vermerkt sei noch, dass die Haftpflichtversicherungen der Bauunternehmen die Gewährung von Versicherungsschutz im Falle der unterlassenen Erkundigungen nach unterirdischen Versorgungsleitungen grundsätzlich ausgeschlossen haben, so dass Bauunternehmen selbst unmittelbar für die eingetretenen, meist sehr beträchtlichen Schäden haften. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, dass ein Schadenersatzanspruch dem Bauunternehmen auch dann drohen kann, wenn die maschinellen Arbeitsgeräte an Dritte nur ausgeliehen oder vermietet werden oder die Geräteführer selbstständige Aufträge von dritten annehmen.